



Universität Passau

Immatrikulationssatzung

vom 25. November 2016

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs-
und Exmatrikulationssatzung
der Universität Passau**

(Immatrikulationssatzung - ImmSa)

**Vom 25. November 2016
in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

§ 1 Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft

B. Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 2 Immatrikulationsantrag und Bewerbung

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

§ 4 Vornahme der Immatrikulation

§ 5 Wechsel oder Hinzunahme eines Studiengangs oder Unterrichts- bzw. Didaktikfachs

§ 6 Studienbeginn und Semesterzählung

§ 7 Mitwirkungspflichten

II. Rückmeldung

§ 8 Anmeldung zum Weiterstudium

III. Beurlaubung

§ 9 Beurlaubung

§ 10 Beurlaubungsgründe

IV. Exmatrikulation

§ 11 Exmatrikulation

§ 12 Vornahme der Exmatrikulation

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 13 Qualifikation und Immatrikulationsantrag

§ 14 Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

D. Bestimmungen für weitere immatrikulierte Personen

§ 15 Teilnehmende an Lehrveranstaltungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen

E. Schlussvorschrift

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

A. Allgemeines

§ 1 Immatrikulationspflicht, Mitgliedschaft

(1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums der Immatrikulation durch die Universität Passau.

(2) ¹Mit der Immatrikulation wird die oder der Studierende Mitglied der Universität Passau in der Fakultät ihres oder seines Studienganges. ²Studierende können jeweils nur Mitglied einer Fakultät sein. ³Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen. ⁴Die Bestimmung der Fakultät, in der die mitgliedschaftlichen Rechte nach Satz 3 wahrgenommen werden, kann auf Antrag innerhalb der Frist des § 5 Abs. 2 geändert werden.

B. Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 2 Immatrikulationsantrag

(1) ¹Zur Immatrikulation in Studiengänge, die nicht zulassungsbeschränkt sind und deren Zugang nicht vom Bestehen einer Eignungsprüfung oder einem Eignungsfeststellungsverfahren abhängt, ist ein Antrag auf Immatrikulation zu stellen; für andere Studiengänge ist eine Bewerbung einzureichen. ²Personen mit einer deutschen oder einer Hochschulzugangsberechtigung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Bildungsinländer und ihnen gleichgestellte Personen) stellen diesen Antrag oder bewerben sich elektronisch mittels eines von der Universität im Internet bereitgestellten Formulars bei der Universität Passau und legen die vorzulegenden Nachweise in der geforderten Form fristgerecht vor. ³Personen mit einer anderen als einer deutschen oder einer Hochschulzugangsberechtigung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Bildungsausländer) stellen diesen Antrag oder bewerben sich über die Arbeits- und Servicestelle für Internationale Studienbewerbungen e.V. (uni-assist e.V.), in der dort geforderten Form. ⁴Uni-assist e.V. prüft vorab, ob eine Berechtigung zum Studium an der Universität Passau vorliegt; die Universität Passau trifft dann die abschließende Entscheidung. ⁵Abweichend von Satz 3 stellen Bildungsausländer den Immatrikulationsantrag oder bewerben sich nach Satz 2, wenn ein besonderer Ausnahmefall vorliegt, oder sie sich im Rahmen von Studienprogrammen oder für den Masterstudiengang „Deutsches Recht für ausländische Studierende“ an der Universität Passau immatrikulieren möchten; Gleiches gilt für Personen aus bestimmten Ländern oder Regionen für bestimmte Masterstudiengänge der Fakultät für Informatik und Mathematik, die jeweils von der Universitätsleitung festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Antragsfrist auf den Internetseiten der Universität bekannt gemacht werden. ⁶Für Bewerbungen auf zulassungsbeschränkte Studiengänge sowie von Personen, die als qualifizierte Berufstätige einen Hochschulzugang begehren, gilt die Satzung der Universität Passau über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen und den Hochschulzugang für besonders qualifizierte Berufstätige in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Antrag auf Immatrikulation oder bei der Bewerbung sind der Studiengang und gegebenenfalls Fächerverbindung, Studienrichtung, Studienschwerpunkt oder Wahlfach auszuwählen.

(3) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum gewünschten Studiengang zugelassen worden sind oder deren Eignung erfolgreich geprüft oder festgestellt worden ist, erhalten einen entsprechenden Bescheid. ²Eine Immatrikulation kann nur vorgenommen werden, wenn innerhalb der im Bescheid angegebenen Frist die Annahme des Studienplatzes erklärt und die vorzulegenden Nachweise in der geforderten Form beim Studierendensekretariat eingehen.

(4) Die Fristen für die Antragstellung und die Bewerbung werden von der Universität Passau festgesetzt und auf den Internetseiten des Studierendensekretariats bekannt gegeben.

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Bei der Stellung des Immatrikulationsantrags oder der Erklärung der Annahme eines Studienplatzes sind beim Studierendensekretariat vorzulegen beziehungsweise einzureichen:

1. der ausgedruckte und unterschriebene Immatrikulationsantrag oder die unterschriebene Annahmeerklärung; bei Minderjährigen zusätzlich die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten;
2. ein gültiger Personalausweis oder Reisepass;
3. der Nachweis der Qualifikation (Art. 88 bis 90 BayHIG) für das beabsichtigte Studium durch das Zeugnis der Hochschulreife (soweit erforderlich einschließlich Anerkennungsbescheid), gegebenenfalls das Zeugnis eines Hochschulabschlusses, den Nachweis der beruflichen Qualifikation und anderer notwendiger Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie; werden die Nachweise auch im Original vorgelegt, genügt eine einfache Kopie;
4. der Nachweis über die Bezahlung der fälligen Gebühren und Beiträge;
5. einen Nachweis über den Krankenversicherungsstatus, in der Regel in der Form einer elektronischen Meldung einer gesetzlichen Krankenkasse über den Versicherungsstatus nach § 199a SGB V;
6. gegebenenfalls eine Studienverlaufsbescheinigung der bisherigen Hochschule, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in der Bundesrepublik Deutschland bereits immatrikuliert war;
7. bei ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse; als Nachweise werden, soweit in der Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs nichts anderes festgelegt ist, anerkannt:
 - a) das Abschlusszeugnis einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung (Gymnasium, Studienkolleg usw.)
 - b) das Zeugnis über das Bestehen der Sprachprüfung DSH 1 an der Universität Passau oder an anderen deutschen Universitäten (DSH – Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber)
 - c) das Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II)
 - d) das Goethe-Zertifikat B 2
 - e) der Test Deutsch als Fremdsprache (TESTDaF) mit der Niveaustufe 3 in allen Teilfertigkeiten
 - f) oder andere vergleichbare Sprachnachweise auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen
8. für ein Studium zum Zweck der Promotion ein Zulassungsbescheid der Fakultät.

²In besonderen Fällen, z. B. bei bestimmten Stipendien- und Studienprogrammen, kann vom Nachweis der hinreichenden deutschen Sprachkenntnisse abgesehen werden.

(2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 4 Vornahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch Zuteilung einer Matrikelnummer und mit Wirkung für die festgesetzte Dauer eines ganzen Semesters.

(2) ¹Nach Vornahme der Immatrikulation erhalten die Studierenden eine Benutzerkennung, mit der sie sich über das Internet jedes Semester die Immatrikulationsbescheinigungen und andere Bescheinigungen ausdrucken und einen Studierendenausweis (CampusCard) beantragen können. ²Fehlt auf dem Studierendenausweis ein Lichtbild in ausreichender Qualität, gilt dieser nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.

§ 5 Wechsel oder Hinzunahme eines Studiengangs oder Unterrichts- bzw. Didaktikfachs

(1) Ein Wechsel oder die Hinzunahme eines Studiengangs oder eines Unterrichts- bzw. Didaktikfachs im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs, sind beim Studierendensekretariat der Universität Passau form- und fristgerecht unter Verwendung des von der Universität Passau im Internet zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu beantragen.

(2) Die Fristen für die Antragstellung werden von der Universität Passau festgesetzt und auf den Internetseiten des Studierendensekretariats bekannt gegeben.

(3) Eine Bescheinigung über den Wechsel oder die Hinzunahme eines Studiengangs oder Unterrichtsfachs wird der oder dem Studierenden zum Ausdrucken über das Internet zur Verfügung gestellt.

§ 6 Studienbeginn und Semesterzählung

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht an einer Universität immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechslerinnen und Fachwechsler), werden für das erste Fachsemester des gewählten Studienganges beziehungsweise der gewählten Studienrichtung oder Fächerverbindung immatrikuliert. ²Zum Sommersemester werden derartige Immatrikulationen nur vorgenommen, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Universität Passau fortsetzen wollen (Ortwechslerinnen und Ortwechsler), werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende höhere Fachsemester immatrikuliert.

(3) Werden Leistungen, die nicht an der Universität Passau erbracht worden sind, auf den Studiengang angerechnet, wird die Fachsemesterzahl gegebenenfalls angepasst.

(4) Neben der jeweiligen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

§ 7 Mitwirkungspflichten

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Universität Passau unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

1. Änderungen der gemäß Art. 87 Abs. 2 BayHIG erhobenen Daten, insbesondere Änderungen des Namens und der Postzustellungsadresse;
2. alle Tatsachen, die nach Art. 46 BayHSchG (Immatrikulationshindernisse) erheblich sind und zur Versagung der Immatrikulation oder zur Exmatrikulation führen.

(2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Studierenden und Gaststudierenden bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten.

II. Rückmeldung

§ 8 Anmeldung zum Weiterstudium

(1) ¹Wollen Studierende ihr Studium an der Universität Passau fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweiligen nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte Zahlung aller fälligen Gebühren und Beiträge. ³Die Zahlung hat spätestens zu den auf den Internetseiten des Studierendensekretariats angegebenen Fristen zu erfolgen.

(2) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung wird den Studierenden eine Immatrikulationsbescheinigung zum Ausdrucken über das Internet zur Verfügung gestellt.

III. Beurlaubung

§ 9 Beurlaubung

(1) ¹Eine Beurlaubung gemäß Art. 93 Abs. 2 BayHIG kann aus wichtigem Grund schriftlich beim Studierendensekretariat beantragt werden; der wichtige Grund ist nachzuweisen. ²Der Antrag auf Beurlaubung kann im Wintersemester bis zum 31. Oktober und im Sommersemester bis zum 30. April gestellt werden. ³Tritt der wichtige Grund für die Beurlaubung erst später ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der Antrag im Wintersemester bis zum 15. Dezember und im Sommersemester bis zum 15. Juni gestellt werden.

(2) ¹Beurlaubungen werden in der Regel für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als insgesamt zwei Semester dürfen Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände des Einzelfalls (z. B. länger andauernde, schwere Krankheit) sowie bei Mitwirkung in Hochschulgremien als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter der Studierenden gewährt werden.

(3) ¹Die Beurlaubung wird mit Wirkung für die Dauer des gesamten Semesters ausgesprochen. ²Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. ³Eine Urlaubsbescheinigung wird zum Ausdrucken über das Internet zur Verfügung gestellt. ⁴Beurlaubungen zählen nicht als Fachsemester.

§ 10 Beurlaubungsgründe

¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit begründen;
3. Auslandsaufenthalt zum Zwecke eines Studiums an einer Hochschule;
4. in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene oder empfohlene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen;
5. außergewöhnliche Belastung durch Pflege von Verwandten, für die eine Unterhaltspflicht besteht;
6. Inanspruchnahme der „Gründerzeit“ (Transferzentrum);
7. Ableistung einer außergewöhnlich zeitaufwendigen ehrenamtlichen Tätigkeit, eines Bundesfreiwilligendienstes oder einer vergleichbaren Tätigkeit.

²Wirtschaftliche Umstände werden nicht als wichtiger Grund anerkannt.

IV. Exmatrikulation

§ 11 Exmatrikulation

(1) ¹Durch die Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft der Studierenden in der Universität Passau; § 3 Abs. 3 Grundordnung der Universität Passau bleibt unberührt. ²Sie kann kraft Gesetzes, auf Antrag des oder der Studierenden oder von Amts wegen erfolgen.

(2) Die Exmatrikulation auf Antrag erfolgt grundsätzlich zum Ende des Semesters, es sei denn, Studierende beantragen die sofortige Wirkung der Exmatrikulation.

(3) Studierende sind von der Universität Passau zu exmatrikulieren, wenn

1. sie infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verlieren,
2. sie eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben oder sie aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen können, es sei denn, dass sie in einen anderen Studiengang oder in sonstige andere Studien wechseln,
3. sie die Zahlung von bei der Rückmeldung fälligen Gebühren oder Beiträgen nicht nachweisen oder bei der Rückmeldung den Nachweis über den Krankenversicherungsstatus aus eigenem Verschulden nicht einreichen oder
4. auf Grund von Tatsachen feststeht, dass die Immatrikulation oder Rückmeldung missbräuchlich erfolgt ist.

§ 12 Vornahme der Exmatrikulation

(1) Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich oder persönlich beim Studierendensekretariat der Universität Passau zu stellen.

(2) ¹Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann. ²Eine Exmatrikulation kraft Gesetzes wird in derselben Weise nachträglich bescheinigt; der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben.

(3) Wurden Studierende vor Ablauf des Semesters exmatrikuliert, so haben sie die CampusCard unverzüglich vorzulegen oder einzusenden.

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 13 Qualifikation und Immatrikulationsantrag

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nur einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden als Gaststudierende immatrikuliert; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ²Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende. ³Ausnahmen von Satz 2 sind in § 35 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) geregelt.

(2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende beziehungsweise Gaststudierender ist während der von der Universität Passau und auf den Internetseiten des Studierendensekretariats veröffentlichten Frist unter Verwendung des auf den Internetseiten des Studierendensekretariats bereitgestellten Formulars mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. ²Im Immatrikulationsantrag wählen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Unterrichtsveranstaltungen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden wollen.

§ 14 Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Immatrikulation erfolgt nach Entrichtung der Gebühren nach Art. 13 Abs. 7 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten an der Universität Passau (Gebühren- und Entgeltsatzung - GebSa) in der jeweils geltenden Fassung durch Aushändigung einer Bescheinigung für Gaststudierende. ²Gaststudierende werden mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Universität Passau. ³Die Immatrikulation der Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für das sie immatrikuliert sind.

(2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende beziehungsweise Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird; die Teilnahme an Veranstaltungen in zulassungsbeschränkten oder solchen Studiengängen, bei denen der Hochschulzugang mit einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung verbunden ist, setzt eine Befürwortung der Dekanin oder des Dekans derjenigen Fakultät voraus, an der die im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen angeboten werden. ²Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. ³Art. 77 Abs. 7 BayHIG bleibt hiervon unberührt.

(3) Für Gaststudierende gelten die Vorschriften der Art. 87 bis 94 BayHIG und §§ 7 und 9 bis 12 mit folgenden Maßgaben:

1. Auf Gaststudierende ist die Vorschrift des § 11 Abs. 3 Nr. 2 nicht anzuwenden.
2. Art. 89 Abs. 3 BayHIG gilt mit Ausnahme des Erfordernisses der Hochschulreife für Hochschulen übertragene nicht akademische Ausbildungen im Sport entsprechend.
3. Gaststudierende sind nur zur Angabe der Daten nach Art. 87 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 BayHIG verpflichtet.

D. Bestimmungen für weitere immatrikulierte Personen

§ 15 Teilnehmende an Lehrveranstaltungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen

¹Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine Kooperationsvereinbarung zur wechselseitigen Teilnahme der Studierenden an Lehrangeboten der jeweils anderen Hochschule besteht, können zum Zwecke der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie zur Ablegung der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Passau immatrikuliert werden. ²Die Immatrikulation in den Fällen des Satz 1 ist während der von der Universität Passau und auf den Internetseiten des Studierendensekretariats veröffentlichten Frist unter Verwendung des auf den Internetseiten des Studierendensekretariats bereitgestellten Formulars mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. ³Im Antrag nach Satz 2 wählen die Bewerberinnen und Bewerber die Unterrichtsveranstaltungen, für die sie immatrikuliert werden wollen. ⁴Nach Satz 1 immatrikulierte Personen werden nicht Mitglied der Universität Passau. ⁵Die Immatrikulation endet mit Ablauf des Semesters, für das die Personen nach Satz 1 immatrikuliert wurden. ⁶Personen nach Satz 1 sind zur Angabe der Daten nach Art. 87 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 BayHIG verpflichtet. ⁷Die Immatrikulation nach Satz 1 ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird.

E. Schlussvorschrift

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau vom 6. August 2007 (vABIUP S. 183, ber. S. 300), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2014 (vABIUP S. 6), außer Kraft. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 findet § 3 Satz 1 Nr. 7 erstmals Anwendung für diejenigen Studierenden, die das Studium an der Universität Passau im Wintersemester 2017/18 aufnehmen; für die Studierenden, die das Studium an der Universität Passau bereits im Sommersemester 2017 aufnehmen, findet weiterhin § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 der Immatrikulations-

Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau vom 6. August 2007 (vABIUP S. 183, ber. S. 300), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2014 (vABIUP S. 6)
Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 9. November 2016 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 23. November 2016, Az.: VII/2.I-09.1007/2016.

Passau, den 25. November 2016

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 25. November 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. November 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. November 2016.